

**Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau**  
**Vom 12.12.2017**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 12.12.2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 11.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2ff neu ergänzt:

Zur Gewährleistung des Beschäftigungsverbots gemäß MuSchG erfolgt eine Beurlaubung werdender Mütter sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach Entbindung von Amts wegen. Betroffene Studentinnen können schriftlich beantragen, hiervon abweichend weiter eingeschrieben zu bleiben. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ex nunc widerrufen werden.

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt redaktionell korrigiert:

Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörerlaubnis erteilt werden, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12.12.2017

Die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau

Frau Professor Dr. May-Britt K a l l e n r o d e